

Satzung

der Samtgemeinde Barnstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. 8. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nieders. GVBl. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. 8.29) zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 11. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Rechtsbehelfsgebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten

sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
 - (3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen..

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 31. August 1995 außer Kraft.

Barnstorf, den 11. Februar 2002

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Barnstorf vom 11. Februar 2002

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1. 1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	imFormatDINA5	1,30
1.1.2	imFormatDINA4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1. 1. 3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	5,10
1. 2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10

1. 3	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite:	
1. 3. 1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1. 3. 2	bis zum Format DIN A 3	0,80
1. 4	transparente Lichtpausen je angefangene Seite:	
1. 4. 1	bis zum Format DIN A 4	4,60
1. 4. 2	bis zum Format DIN A 3	6,20

2

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2. 1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,60
2. 2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2. 2. 1	der Erstaufbereitung	2,60
2. 2. 2	der Durchschrift	1,60
2. 2. 3	Für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
2. 3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro Druckgeräten hergestellt werden sowie Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden:	
2. 3. 1	je Seite des ersten Abdrucks	1,60
2. 3. 2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2. 4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	17,90

3. Akteneinsicht

3. 1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,60
3. 2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
3. 2. 1	Grundgebühr	5,10
3. 2. 2	zuzüglich je angefangene Seite	1,60

4. Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen,

Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)

4. 1	für jede angefangene Seite	0,30
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	5,10
6.	Vermögensverwaltung	
6. 1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärungen	15,40
6. 2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,40
	<u>Anmerkung zu 6.:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung	
7.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
8.	Zweitausfertigung von sonstigen Quittungen und Bescheiden nach Vordruck (z. B. Steuerbescheide und Lohnsteuerkarten)	1,00
9.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
10.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
11.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,30
12.	Nachforschung nach dem Verbleib einer ausgeführten Überweisung	2,60
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen je nach Leistungsumfang	15,00 bis 60,00

14.	Erschließungsbescheinigungen	
14.1	bis zu 3 Ausfertigungen	2,60
14.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1	0,2 m ²	2,00
15.2	0,5m ²	3,00
15.3	1,0m ²	7,70
15.4	über 1,0m ²	12,80
16.	Abgabe von Ortsplänen	3,20
17.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe- willigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkei- ten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
17.1	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung und den An- schluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Barnstorf	20,00
17.1.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,40
17.1.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser au Berge wöhnlicher Art in die Abwasseranlage	51,20
17.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	35,70
18.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	
	Streitwert bis einschließlich	Gebühr
	€	€
	300,00	15,40
	500,00	23,00
	1. 000,00	25,60
	1 .500,00	28,20

2.000,00	30,70
3.000,00	35,80
4.000,00	38,40
5.000,00	40,90
6.000,00	46,00
7.000,00	51,20
8.000,00	56,30
9.000,00	61,40
10.000,00	66,50
11.000,00	71,60
12.000,00	76,70
13.000,00	81,80
14.000,00	87,00
15.000,00	92,00
17.500,00	97,20
20.000,00	102,30
25.000,00	112,50
30.000,00	122,70
35.000,00	133,00
40.000,00	143,20
45.000,00	153,40
50.000,00	163,60

Werte über 50.000,00 € sind auf volle 5.000,00 € aufzurunden. Von dem Mehrbetrag für je 5.000,00 € = 7,70 € Gebühr.

Soweit kein bestimmter Betrag im Streit ist, beträgt die Gebühr mindestens 15,40 €, höchstens 102,30 €.

19. Gemeindebibliothek

19.1	Benutzungsgelder nach Überschreiten der Ausleihfrist	
19.1.1	ab der ersten Woche bis einschließlich der dritten Woche je Öffnungstag	0,10
19.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag	0,30
19.2.	Ersatzausstellung von Lesekarten	
19.2.1.	für Erwachsene	2,00
19.2.2.	für Jugendliche	1,00
19.3	Internetnutzung je angefangene halbe Stunde	0,50

20. Archiv

20.1	für familiengeschichtliche oder sonstige Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Ermittlungen erhoben	
	je angefangene halbe Stunde	10,30
20.2	Abschriften von archivierten alten Schriftstücken	
	je angefangene halbe Stunde	10,30
20.3	Übertragung schlecht lesbarer Schriften in die heutige Schreibweise	
	je angefangene halbe Stunde	15,40
20.4	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	
	je Seite	2,00
20.5	Benutzung des Archivs	
20.5.1	für einen Tag	5,00
20.5.2	für eine Woche	15,00
20.5.3	für längere Zeit	50,00

Anmerkung zur Tarif-Nr. 20:

Bei der Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung oder schulischen Zwecken dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.